

Der Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Erfurt . Der Oberbürgermeister . 99111 Erfurt

Fraktion Mehrwertstadt Erfurt
Herr Perdelwitz
Fischmarkt 1
99084 Erfurt

Drucksache 0527/22; Anfrage nach § 9 Abs. 2 GeschO; Platzierung des Bauvorhabens an der Eichenstraße auf die Vorhabenliste; öffentlich - Journal-Nr.:

Sehr geehrter Herr Perdelwitz,

Erfurt,

Ihre Anfrage beantworte ich wie folgt:

1. Zu welchen Rückschlüssen bezüglich einer öffentlichen Beteiligung bzw. dem Beteiligungsrat ist die Verwaltung/ die KoWo Erfurt mbH zwischenzeitlich gekommen?

Die Wiederbebauung der leergeräumten Flächen im Quartier ist ein wichtiger Teil der Stadtreparatur innerhalb der denkmalgeschützten Altstadt. Mit der Fortsetzung des Bebauungsplanverfahren ALT424 (DS 0198/15) wurde das Planungsziel gefasst, die im Quartier zur Zwischennutzung eingerichteten Kfz-Stellplätze aufzulösen und deren Ersatz ist im Parkhaus am Juri-Gagarin-Ring nachzuweisen, das insbesondere der Bündelung von Kfz-Stellplätzen der Innenstadt dient. Auf den Flächen des Quartiers insbesondere entlang der Regierungsstraße ist familienfreundlicher innerstädtischer Wohnungsbau vorzusehen. Hierzu wird das Bebauungsplanverfahren EFM080 in absehbarer Zeit fortgesetzt. Die Stadt Erfurt hat entschieden, ihre Flächenanteile für eine Bebauung zu veräußern. So sind bereits Teilflächen mit dieser Zielstellung an die KoWo veräußert worden.

Die Grundsatzentscheidung zur Wohnbebauung ist somit bereits gefallen. Das heißt in der Beteiligung der Öffentlichkeit geht es eher um Themen wie die Umsetzung der Verkehrsführung, Ausrichtung der Gebäude und das Quartiersgrün.

2. Welche Formate der Beteiligung wird es geben?

Ein Bebauungsplanverfahren beinhaltet immer eine Beteiligung von Behörden, Verbänden und der Öffentlichkeit sowie eine Abwägungsentscheidung durch den Stadtrat. Eine Beteiligung der Öffentlichkeit kann neben den gesetzlich vorgeschriebenen Normen auch zusätzlich noch in verschiedenen Formaten stattfinden. Hierzu trifft letztlich der Stadtrat eine Entscheidung.

Eine Aufnahme des Vorhabens auf die Vorhabenliste wird es aus den bereits

Seite 1 von 2

genannten Gründen nicht geben, siehe Auszug aus den *Leitlinien einer Kooperativen Bürgerbeteiligung in Erfurt*, § 2 (3) Geltung-, Anwendungsbereich ist

"... eine kooperative Bürgerbeteiligung zudem in all jenen Fällen nicht möglich, in denen ein gesetzliches Verbot gilt. Hierzu gehören insbesondere die Fälle des § 1 ThürEBBG in analoger Anwendung. Dazu gehört u.a. das Bauplanungsverfahren, sofern eine verbindliche Bauleitplanung vorliegt. Allerdings soll die Stadtverwaltung in diesem Falle auf die nicht öffentlichen Vorhabensträger hinwirken, dass nach § 3 (1) BauGB i.V. mit § 25 (3) ThürVwVfG eine umfassende und frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung vor Aufstellungsbeschluss realisiert wird."

Mit freundlichen Grüßen

A. Bausewein